

## Jahrgang 1918

## Mr. 15

Inhalt: Bekanntmachung, betreffenb gewerbliche Schutrechte von Angehörigen Japans. S. 61. - Bekanntmachung über Unmelbestellen für feindliches Vermögen und für Austandsforberungen. S. 02.

(Rr. 6233) Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutrechte von Angehörigen Japans. Bom 25. Januar 1918.

m Wege ber Vergeltung wird auf Grund bes § 7 Abs. 2 der Verordnung bes Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (Reichs Gesethl. S. 414) folgendes bestimmt:

## Artikel 1

Die Vorschriften der SS 1 bis 4 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 werden auf die Angehörigen Japans für anwendbar erklärt.

## Artifel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Jebruar 1918 in Kraft. Berlin, den 25. Januar 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung Dr. von Krause

Reiche-Gefehbl. 1918. Ausgegeben zu Berlin ben 28. Januar 1918.